Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 27.02.2014 **Nr. 01/2014**

Geschäftsordnung des Musikwissenschaftlichen Instituts der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. Nr.22/2013 S. 287), ist die Änderung der Geschäftsordnung des Musikwissenschaftlichen Instituts (Verkündungsbl. Nr. 03/2012) am 12.02.2014 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 25.02.2014 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Name, Gliederung, Geschäftsjahr 3
Artikel 2: Zielsetzung und Aufgaben 3
Artikel 3: Mitglieder und Angehörige 3
sowie Budgetbeauftragte/Budgetbeauftragter 4
Artikel 5: Vollversammlung 4
Artikel 6: Inkrafttreten 4

Artikel 1: Name, Gliederung, Geschäftsjahr

1. [1]Das Musikwissenschaftliche Institut ist der organisatorische Zusammenschluss der in Lehre und Forschung des Faches Musikwissenschaft und seiner Teildisziplinen (Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft sowie Musikethnologie) Beschäftigten an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH). [2]Das Institut versteht sich als Fachgruppe im Sinne der Grundordnung der HMTMH. Bereits bestehende Institute der HMTMH mit musikwissenschaftlichem Arbeitsschwerpunkt bleiben von dieser Ordnung unberührt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zielsetzung und Aufgaben

1. Ziel des Musikwissenschaftlichen Instituts ist die Stärkung der gemeinsamen Arbeit innerhalb von Lehre und Forschung.
2. Aufgaben des Musikwissenschaftlichen Instituts sind insbesondere:
   - Informationsaustausch zwischen den genannten wissenschaftlichen Teildisziplinen,
   - Sicherstellung und Koordination der Lehre durch regelmäßige Dienstbesprechungen der Lehrenden,
   - Anregung und Unterstützung von Forschungsvorhaben und Forschungskooperationen,
   - Repräsentation der Musikwissenschaft sowohl innerhalb der HMTMH als auch nach außen hin,
   - Verwaltung des dem Institut zugewiesenen Budgets,
   - Strategische Entwicklung des Instituts sowie des Faches innerhalb der HMTMH.

Artikel 3: Mitglieder und Angehörige

1. Dem Musikwissenschaftlichen Institut gehören als stimmberechtigte Mitglieder alle an der HMTMH hauptamtlich Lehrenden und Forschenden des Faches Musikwissenschaft an.
2. Lehrbeauftragte sind nicht stimmberechtigte Angehörige des Musikwissenschaftlichen Instituts.
3. Angehörige und Mitglieder anderer Einrichtungen der HMTMH mit musikwissenschaftlichem Arbeitsschwerpunkt können, sofern sie keiner anderen Fachgruppe angehören, auf Antrag und mit einfacher Mehrheit der Vollversammlung dem Musikwissenschaftlichen Institut beitreten.

Artikel 4: Vorstand, Fachgruppensprecherin/Fachgruppensprecher sowie Budgetbeauftragte/Budgetbeauftragter

1. Die Leitung des Musikwissenschaftlichen Instituts obliegt einem Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einer Vertretung aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie einer/einem Studierenden, die von den Mitgliedern der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gegenüber dem Senat, dem Präsidium und dem Hochschulrat als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für das Institut fungiert, eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Budgetbeauftragte/einen Budgetbeauftragten zur Wahrnehmung der in der Grundordnung der HMTMH festgelegten Aufgaben.
4. [1]Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. [2]Wiederwahl ist zulässig.
5. Die/der Vorsitzende ist zugleich Fachgruppensprecherin/Fachgruppensprecher.

Artikel 5: Vollversammlung

1. [1]Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern und Angehörigen des Musikwissenschaftlichen Instituts. [2]Die Studierenden, die dem Institut gemäß der Grundordnung der HMTMH zugeordnet sind, entsenden zwei stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter in die Vollversammlung.
2. [1]Die Vollversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. [2]Die Einladung zur Vollversammlung einschließlich Tagesordnung erfolgt mit zweiwöchiger Frist durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden. [3]Anträge bedürfen der Aufnahme in die versandte Tagesordnung.
3. Der Vorstand berichtet über die Arbeit und die Finanzen des Instituts, die Vollversammlung berät den Arbeitsplan und gibt Impulse für die zukünftige Arbeit.

Artikel 6: Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Musikwissenschaftlichen Instituts tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft